(*2 47)

10

Franckreichs frühzeitige Erb- und Eintheilung

In

Die Spanischen Reiche und Länder/

Worinnen

Vornehmlich beyder Partheyen / nehmlich des Erz-Hauses Oesterreich / und der Cron Franckreich Rechts-Gründe und Anforderung an dieselben Länder / welcher Theil das beste Recht darzu habe; Franckreichs / Engell- und Hollands neulich dißfalls gemachte Theilung / Allianz und Absehen; warum Osterreich / Spanien / Italien / und andere / solche improbiren und nicht eingehen wollen; was daraus endlich erfolgen möge / unpartheyisch beschrieben werden:

Worbey

Insonderheit gemeldte Eintheilung mit ihren Articuln und Innhalt / sambt vielen andern hierzu gehörigen notablen Sachen beygefüget seyn.

Cölln /
Bey Peter Marteau,
1701.

Das I. Capitel.

DAs Christliche Europa ist von vielen Jahren / ja durch dieses gantze Seculum, ein weit umbfangener Schauplatz blutiger Waffen und unbeständiger Friedens-Tractaten gewesen / so gar / daß nicht allein die curiösen Gemüther / sondern auch die grösten Potentaten und Printzen biß dato sorgsame und weit aussehende Gedancken fassen / ob nehmlich das nunmehro beruhigte oder befriedigte Europa seines neuen und zugleich universalen Friedens lange geniessen möchte.

Was zwar den Frieden mit dem Erb-Feinde des Christlichen Nahmens anbelangend / ist selbiger nur auff 25. Jahr / wie gewöhnlich / eingeschräncket / sonderlich mit dem Römischen Käyser; Mit Moßkau aber ist nur ein Stillstand auff 8. Jahr / nach welcher Zeit entweder Krieg / oder ein beständiger Friede zu erwarten.

Dargegen aber sind die Friedens-Schlüsse unter denen Christlichen Printzen insgemein mit diesen Formuln und Clausuln verbunden / daß dieselben universal, Christlich / immer-während oder ewig seyn solten; Alleine / wie man gemeldte Formuln und Clausuln bißhero beobachtet / auch wie weit sich solche Ewigkeit der Christlichen Friedens-Schlüsse erstrecket habe / hat die Fried-begierige Christenheit von einer Zeit zur andern / und nach einem Kriege nach dem andern mit Schmertzen und tausendfältigen Schaden erfahren müssen / indem das Christliche Europa wie ein grosses Schiff in einem weiten gefährlichen Meere fluctuiren und getrieben / auch die Christl. Gemüther unter Furcht und Hoffnung schweben müssen.

Dannenhero seyn sie nicht ohne Ursach bekümmert / ob gedachter neuer Friede der Christlichen Potentaten einen Bestand haben werde? Ein Christe / ja auch ein Weltmann soll immer das beste hoffen / gleichwohl aber nicht sicher und schläffrig seyn / die Zeiten und bevorstehenden auch weit-aussehenden Conjuncturen und Zufälle klüglich zu betrachten und einzutheilen / sonderlich aber die beyden Cardinal-Zeiten / nehmlich Kriegs und Friedens; Vornehmlich müssen solches Welt-Regenten beobachten / welche Land und Leute unter ihrer Aufsicht haben.

Denn es heisset nach denen Staats-Reguln: Tempore Pacis arma quoque observanda & custodienda sunt. Das ist: **Zu Friedens-Zeiten muß man gleichwohl auch die Kriegs-Waffen beobachten und behalten.** Arma namque sunt Pacis ornamenta & munimina. Das ist: **Die Waffen seyn des Friedens Zierde und Brustwehre;** Ob sie sich gleich nicht in offe-

nem

nem Felde mit gantzen Armeen præsentiren / damit die Unterthanen sehen und empfinden mögen den Unterscheid des Friedens oder Krieges.

Dargegen aber wenn ein Reich und Republique durch die süsse Friedensucht und Genuß sich zu sehr einnehmen und einschläffern läst / sonderlich wenn es einen mächtigen und herrschsüchtigen Nachbarn hat / so kan demselben die Friedens-Lust mit der Zeit und unverhofft in die gröste Gefahr und Unlust ausschlagen; Welches das Römische Reich teutscher Nation in diesem Jahr-Hundert zu verschiedenen mahlen mit gnugsamen Schaden erfahren / sonderlich von Franckreich / welches Teutschland von einer Zeit zur andern durch süsse aber zugleich schlüpffrige Friedens-Tractaten eingeschläffert und zu seinem Interesse verführet / meist wegen und aus zu grosser Friedens-Lust oder Begierde / welches das schlaue Franckreich wohl angemercket / und sich derselben wohl zu nutze gemachet hat.

Da es doch nach dem Ausspruch des Staats-klugen Röm. Scribenten *C. Taciti* heisset: Quies regnorum & gentium sine armis haberi & conservari neqvit. Das ist: **Die Ruhe und Friede derer Reiche und Völcker kan ohne die Waffen nicht erlanget und erhalten werden.** Oder aber wie eine andere wohlbewährte Staats-Regul lautet: In otio pacis arma non sunt deponenda. Das ist: **Bey Friedens-Zeiten oder Ruhe soll man die Waffen nicht gäntzlich niederlegen.** Wenn Teutschland und dessen hohe Alliirten solches vormahls in seinen Kriegen und Allianzen genauer beobachtet / und nicht so balde dero Waffen gegen einen arglistigen derer Feinde Frieden verwechselt hätten / so würden sonder Zweifel die

Gräntzen des Römischen Reichs nicht so zergliedert stehen / und die benachbarten Potentaten nicht so gewaltige Conquesten darinnen von einer Zeit zur andern gemacht haben / wie solches der Augenschein und die leidige Erfahrung sattsam bezeugen.

Wie man denn solches nicht nur bey denen vorigen Friedens-Schlüssen / sondern auch bey denen letztverwichenen Tractaten angemercket hat / daß die Alliirten ungesäumt / aus grosser Friedens-Begierde / die Waffen niedergeleget / und dero wohlerfahrne Kriegs-Trouppen bald nach einander meistentheils abgedancket / und sich solcher gestalt bloß und sicher gegeben / ehe noch der Friede / sonderlich mit Franckreich / wircklich exequiret oder vollstrecket / auch die versprochenen Länder / Vestungen und Plätze noch nicht evacuiret worden seyn / sondern man hat nur auff die Friedens-Parole, oder Instrumente, und die so genannte Guarantie der Mediatorn und andere meist gesehen / ob aber solches bey diesen verderbten Zeiten genug sey / mag ein anderer Welt-verständiger selbst judiciren / zumahln wenn man mit der Cron Franckreich sich impliciret / und auff deren Parole zu viel getrauet habe / wovon in folgenden mit mehrern zu melden.

Das II. Capitel.

WEnn man unpartheiisch dergleichen Welt-Händel überleget / so solten die Partheyen oder Alliirten / ungeachtet der Friede geschlossen auch beyderseits ratificiret sey / dennoch die Waffen

in

in denen Händen / und dero Kriegs-Trouppen / oder den gröſten Theil derſelben noch ſo lange auff denen Beinen behalten / biß der Friede wircklich vollſtrecket wäre / ob es gleich fernere Unkoſten erfordert / ſo hat man dargegen vielfältigen Nutzen darvon zu gewarten.

Und zwar ſo muß der andere Theil oder befriedigte Feind reflexion machen auff die oſtentationem armorum, oder die noch auff den Beinen ſtehende Trouppen ſeines Gegentheils / welche ſolcher geſtalt den andern pouſſiren und armata manu dahin treiben / daß er deſto eher den Frieden exequiren und die angewieſene Plätze evacuiren müſſe:

Hingegentheils aber / wo man die Trouppen zu bald und vorher abgedancket / wird der andere Theil ſicher / trotzig und ſaumſelig die Friedens-Puncte / ſonderlich die evacuation zu beobachten und zu adimpliren / zumahln / wo derſelbe ohne dem der nachtheiligen Intrigven gewohnt / und ſeine Parole zuweilen in Vergeſſenheit ſtellet / wie die hohen Alliirten / ſonderlich Teutſchland / ſolches an Franckreich öffters mit Schaden erfahren / wie man denn ſolches unter andern vornehmlich bey dem neuen ſo genannten Ryßwickiſchen Friedens-Schluſſe / vermöge deſſen Franckreich verbunden iſt / nach einer Zeit von XXX. Tagen die beſtimmten und verſprochenen Länder und Plätze an die Alliirten / ſonderlich an den Käyſer und das Reich / zu evacuiren und wircklich abzutreten.

Allein der Ausgang und die Zeit haben biß dato ein anders gewieſen / ungeachtet der geſetzte Terminus der 30. Tage längſt verſtrichen / ja wohl mittler Zeit 500. Tage vergangen / dennoch aber Franckreich cunctiret und ſäu-

mend ist / ein und andern importanten Platz / sonderlich die Stadt und Vestung Briesach zu restituiren.

Denn Franckreich weiß zum 2 gar wohl / daß wenn die hohen Alliirten / sonderlich die Teutschen / auch einmahl aus einander gegangen / und die Waffen niedergeleget / oder den gröstẽ Theil ihrer Trouppen licentirt, so hätte es sein gewünschtes Friedens-Spiel / diese Tractaten oder Articul nach seinem Interesse zu erklären / zu extendiren oder zu limitiren / wie man solches bereits nach denen Münsterischen und Niemägischen / auch nunmehro nach dem neuen Rißwickischen und andern Friedens-Schlüssen mehr als zu wol erfahren hat.

Nur ein und ander notabel exempel dißfals kürtzlich zu berühren / so sahe man Franckreichs captiöse interpretationen des Münsterischen und darauff erfolgten Nimägischen Friedens / was unter andern die Stadt Straßburg anbelanget / welche Franckreich Anno 1681. bald nach dem Nimägischen Frieden conquestiret und seiner devotion unterworffen / zum Nachtheil des Röm. Reichs / und auch wider den klaren Buchstaben des Münsterischen Friedens; Zu geschweigen dessen / was gemeldte Cron dazumahl und folgender Zeit am Rhein-Strohm / in denen Pfältzischen Ländern vor ungereimte auch unrechtmäßige proceduren und so genannte dependencen / unionen / und andere dergleichen eigennützige occupationen unterfangen / welche denn das Römische Reich zu selbiger Zeit auff gewisse Masse verschmertzen und hingehen lassen muste / biß zu besserer Gelegenheit / aus Ursachen / weil das Römische Reich dazumahln / nach Bestätigung des Nimägischen Friedens / ebenfalls seine meisten Kriegs-Trouppen abgedancket / und

sich

sich in keine genugsame Verfassung der Waffen gesetzet/denen Frantzösischsen Eingriff und feindlichen Intrigven mit valaur zu wiederstehen.

Mittlerzeit überfiele der Türcke mit einer entsetzlichen Krieges-Macht Anno 1683. im Aug. das Königreich Hungarn und die angräntzenden Oestereichischen Länder/ darinnen aber vornehmlich dero Hanp-Stadt und Käyseri. Residentz Wien/ sonder Zweifel dem Hause Oesterreich einen rechten Stoß zu geben.

Solchem gefährlichen und weit-aussehenden Zufalle ungesäumt und mit Nachdruck zu besegnen/ muste das Röm. Rtich und vessen Glieder die Waffen ergreiffen/ dem eindringenden Erb-Feind Wiederñard zu thun; Indessen aber spielete Franckreich Meister am Rhein-Strohm/ auch in denen Spanischen Niederlanden eroberte er auch Anno 1684. 85. durch Gewalt der Waffen/ die importante Vestung Luxenburg und andere Plätze/ ungeachtet des Nimägischen Friedens/ auch ohne Beherzigung des grausamen Krieges/ in welchen die Christlichen Länder verfallen und bluten musten durch den Türckischen Mord-Säbel/ ja man hat vielmehr beobachtet/ daß Franckreich über solches Unglück gefrolocket habe. Ob es aber bey der Nach-Welt zu verantworten/ und rühmlich sey/ ist leicht zu ermessen.

Daß solcher gestalt in die Waffen gebrachtes Teutschland muste sich bey diesem schweren Zufalle wohl fassen und vorsehen/ damit selbiges nicht etwa zu einer Zeit von zweyen Mächtigen und Blut-Fürstigen eingeklemmet werden möchte/ von Orient und Occident, wie sich denn dessen unterschiedene ominöse Vorbothen und Bedrohungen blicken liessen.

Dero-

Derowegen suchte das Römische Reich ein ander expediens, nehmlich das so genannte XX. jährige armistitium, so man Anno 1684. mit der Cron Franckreich auffgerichtet zu Franckfurth am Mayn / damit diese Cron mit ihren Waffen noch eine zeitlang zurücke halten / und nicht weiter in die Reichs-Gräntzen einbrechen möchte.

Allein / Franckreich hielte dieses armistitium eben so als die vorigen / Friedens-Schlüsse / oder wie der Hund die Fasten-Zeit; Die ersten 3. oder 4. Jahr zwar führete er keinen öffentlichen Krieg gegen Deutschland / inzwischen aber machte er andere eigennützige Intriguen und so viel gute conquesten am Rhein-Strohme und anderwerts / als mancher Feind gewinnen könne / und dieses alles geschahe unter dem prætext der so genannten dependencen / unionen und dergleichen / welche denn das Frantzös. Staats-Ministerium vor recht hielte / biß endlich die öffentliche Kriegs-Flamme aus Franckreich sich über Teutschland / sonderlich über den Rhein-Neckar-und Mosel-Strohm / auch andere gantze Länder / ausgebreitet.

Dieses nun geschahe Anno 1688. im Herbst / fast umb die Zeit / da der Türcke vor 5. Jahren von Morgen her das Römische Reich Teutscher Nation mit Krieg überzogen. Bey welchem ungemeinen und unvermutheten Einbruch derer Frantzosen hat man unter andern folgende Staatsstreiche / und an seiten Teutschlandes / schädl. Staats-Fauten begangen und angemercket / wovon mit mehrern in nachgehenden Capiteln zu gedencken.

Das

Das III. Capit.

DJe klugen Welt-Beschreiber/und die derer Völcker Sitten und Laster durchgegangen / melden von denen Frantzosen dieses Sprichwort: Gallus delirat aut decipit, Das ist: Frantzosen seyn entweder wahnsinnig und rasend/ oder Betrüger; Welches letztere sonderlich hat Teutschland von vielen Zeiten her mit Schaden empfunden.

Dargegen aber findet man bey denen obgedachten Scribenten unter andern von denen Teutschen folgendes Axioma: Die Teutschen lassen sich von denen ausländischen Nationen verführen / entweder wegen ihrer Einfalt / oder derer allzugrossen Redligkeit: Ja man möchte wohl noch dieses dritte darzusetzen / nehmlich derselben lüsterne Neugierigkeit und Nachläßigkeit.

Daß nun die Frantzosen obgemeldtes Sprich-Wort wohl wissen und practiciren / sonderlich das andere Stücke / muß wohl ein iedweder unpartheyischer Weltmann/sonderlich ein rechtschaffener teutscher Patriot solches einräumen/ ungeachtet / was etwa ein oder anderer unbesonnener und passionirter so genannter Teutscher-Frantzose/oder Germanus Gallissans und degenerans dawider einwerffen oder flattiren möchte / welcher aber bey denen Welt-Verständigen und unpartheyischen Leuthen keinen credit findet.

Was das andere Axioma anbelanget / so muß gleichfalls ein auffrichtiger Teutscher solches gestehen / daß

Teutschland und dessen Inwohner von kurtzen Jahren her sich zu sehr von denen ausländischen Nationen / sonderlich denen Frantzosen / gleichsam an der Nase herumführen und berücken lassen / theils wegen derselben Einfalt / theils auch wegen ihrer lüsternen Neugierigkeit und Nachläßigkeit / zu ihrem eigenen Spott und Schaden / wie solches die augenscheinliche Erfahrung sattsam bezeuget.

Diese gemeldte Axiomata und Sprüchwörter seyn en general oder regulariter zu verstehen / aber nicht von einem iedweden individuo; Und aus denenselben seyn mit der Zeit schädliche consequencen erwachsen / so Teutschland am meisten betroffen / welches niemand leicht widersprechen wird / es wäre denn ein partheyisch-Gesinneter / welcher sein und seines eigenen Vaterlandes Nachtheil und Verderben sambt dessen Spott applaudiren und rechtsprechen wolte.

Obangeregte consequencen aber seyn unter andern nachfolgende: Und zwar I. was Franckreich anbelanget / so hat solches längst diese nachtheilige maximen, oder so genannte Französische raison de Guerre gegen das Römische Reich teutscher Nation practiciret / nemlich durch allerhand Mittel und intriguen der Alliirten Waffen von einander zu trennen / und einen nach dem andern der hohen Reichs-Alliirten zu einen particularen Frieden zu disponiren und anzulocken; Welches denn ihme auch biß dato meisterlich gelungen und von statten gegangen / zumahln wenn die Mediatores oder Friedens-Mittler vorhero von Franckreich wohl caressiret und gute Freundschafft gepflogen / welches denn die Evangelischen Religions-Verwandten

ten im Röm. Reiche nach dem neuen Ryßwick. Frieden bißhero wohl empfunden haben.

Zu geschweigen dessen / was die abgebrandten Reichs und andern Städte / Vestungen / Schlösser und Dörffer / und dero Inwohner vor einen unermäßlichen Schaden bey dem vergangenen Kriege erlitten / welchen doch Franckreich ohne nothdringliche Ursachen / sondern aus seiner grausamen Kriegs-raison und caprice veranlasset und gestifftet / denen teutschen Unterthanen und dero Fürsten einen empfindlichen Tort und Verlust zu thun / damit sie sich endlich / wenn die Kräffte und der neryus armorum aus den Ländern ausgepresset / nach seinem interesse und herschsüchtigen arbitrage und Friedens-Conditionen submittiren müsten.

Dargegen aber hat sich niemand gefunden bey denen damahligen Ryßwickischen Friedens-Tractaten / welcher denen obgeregten Städten und Plätzen / oder den abgebrandten Einwohnern einige satisfaction geben wolle / sich zu recolligiren / und ihre eingeäscherte Häuser und Wohnungen wieder auffzubauen; ausgenommen / daß man etwa denenselben zum Theil Bettel-Briefe mittheilet / andere benachbarte Länder und Unterthanen darmit heimzusuchen und zu beschweren / welches aber schlechten Vortheil und Ehre bringet.

Zwar wurde neulicher Zeit gemeldet / als wenn der König von Franckreich dem Bischoff zu Speyer 1000. Frantzös. fl. geschencket oder versprochen / die eingeäscherte Dom-Kirche daselbst wieder auffzubauen; Welches gewißlich vor einen solchen grossen König ein geringes donativ zu achten / sonderlich wenn man betrachtet / daß derselbe durch seine

eigene ordre und Brand-procederen solche alte kostbare GOtes-Häuser und gantze Städte vorsetzlich und freventlicher Weiser ruiniren und einäschern lassen.

Uberdiß vernimmt man biß dato nichts / daß derselbe zu Wiederauffbauung derer abgebrandten Städte / und denen Innwohnern was schencken oder beytragen wolle / da doch / wie obgedacht / diese Städte und Leute durch seine ordre und Brand-Waffen ins eusserste Armuth und ruin gerathen seyn.

Dargegen aber hat man zeithero zum öfftern vernommen / daß gemeldter König so viel Millionen bestimmt und disponiret habe / theils zu seinen Lust-Schlössern / Versailles und Marli, und auch theils zu dessen frontiren und Vestungen / welche er gar von neuen in unserm teutschen Vaterlande am Rhein-Strohme und der Mosel und andere auffbauen und repariren läst; Welches vielleicht von dem Aller-Christlichsten Könige löblichere und Christl. depensen seyn.

Das IV. Capit.

DAmit wir nun wiederumb zu unsern Zweck gelangen / wie nemlich Franckreich vermöge seiner obgedachten maximen / derer particular-Friedens-Tractaten von langen Zeiten unter denen Alliirten / seinen Feinden / nicht wenig gewonnen / und dieselben aus ihren Waffen gebracht / zu seinem interesse und Vortheil / so bezeuget solches nicht nur alleine der Niemägische Friede / sondern auch der Ryßwickische und an-

andere Tractaten. Vormahls waren die Hölländer Ursacher und Vorgänger eines solchen nachtheiligen Friedens; Dißmahls aber der Hertzog von Savoyen / folgends auch die grossen Handels-Städte derer hohen Alliirten/benandtlich aber die grossen Städte Londen in Engelland/ und Amsterdam/Roterdam in denen vereinigten Niderlanden/welche nach ihrer gewöhnlichen caprice des Krieges / wenn selbiger zumahlen etliche Jahr gewähret / satt und überdrüßig worden/und wollen lieber einen nachtheiligen und verächtlichen Frieden haben/ damit sie nur ihre Commercien und Wucher ungehindert wiederumb fortsetzen können / nicht aber ihre Geld-Kästen zu Fortsetzung des Krieges eröffnen und ausleeren / sonderlich wo sie mercken / daß man von einem Feld-Zuge nach dem andern wenig oder nichts verrichtet.

Und eben diese Motiven obgemeldter Städte brachten endlich das Parlament in Engelland und die General-Staaten dahin / daß selbige vor der Zeit andere mesures ergriffen/ und zum ersten mit Franckreich von Frieden tractiren liessen/ zu geschweigen was bereits der Hertzog von Savoyen dißfalls mit dem König Ludovico XIV. zu Vorsenn geschlossen / vermittelst einer Mariage zwischen seiner Tochter und dem Hertzog von Burgund.

Weiter und zum 2. hat das regiersüchtige Franckreich aus obgedachten seinen maximen / unter andern auch diesen Vortheil / daß / wenn nun die Alliirten seine Feinde solcher gestalt auseinander und aus denen Waffen gesetzet/ so nun dasselbige nach seinem Gefallen die Friedens-Articul beobachten / erklären und restringiren / oder auch erweitern/wie dessen Staats-Nutz erfordert/wie man solches

so wohl in dem vorigen Nimägischen / als auch nunmehro an dem neuen Ryßwickischen Frieden biß dato in vielen nachtheiligen proceduren und Stücken mercklich gnug gesehen hat / zum præjudiz des Röm. Reichs und dessen Städte / wovon unten an seinem Orte etwas mehrers zu handeln.

Zu dem 3. hat Franckreich diesen Vortheil / daß weñ die Alliirten sonderlich die Teutschen / einmahl die Waffen vermöge eines getroffenen Friedens aus denen Händen geleget / so gehet es schwer her dieselben wiederum zu ergreiffen oder den Harnisch anzulegen / und den Krieg von neuen anzufangen / und zwar aus wichtigen Ursachen oder Hindernüssen.

Inmassen das arbitrium oder der nervus beilli an Seiten des Röm. Reichs ist gar zu sehr unter so viel ungleiche Chur- und Fürsten eingetheilet / dero Staats-Interesse hat vielerley Abfälle und reflexiones, ihre Länder seyn grossen theils bey solchen mit Franckreich geführten Kriegen erschöpffet und ruiniret / daß sie also gemeiniglich samt ihren Unterthanen einen Wiederwillen und Eckel an dem Kriege haben; Welches alles Franckreich mehr als zu wohl weiß / und solches zu seinen Intriguen anwenden kan.

Hingegen aber und zum 4. was Teutschland und dessen obangeführtes axioma betrifft / so zeiget die leidige Erfahrung / daß Teutschland samt dessen Fürsten und Ständen biß ietzo mehr Schaden als Nutzen darvon haben. Denn 1. hat man sich zu unterschiedenen mahlen bey denen Friedens-Schlüssen von Franckreich herumbführen lassen / und selbigen gar zu viel nachgehangen und zugetrauet / da man doch hernachmahls ex post facto mit grossem Schaden das Widerspiel empfunden hat.

Mann

Man solte bedacht seyn / wer ein oder ander mahl mit seinem Nachbarn in Streit gerathen / von selbigen beschädiget / und nachgehends unter dem Schein neuer Freundschafft und Friedens dennoch hinter das Licht geführet / und abermahls berücket und beschädiget worden ist / demselben solte man weiter nicht trauen / nach dem Sprichwort: Piscator ictus sapit; mit Schaden wird man klug.

Allein Teutschland hat solches nicht beobachtet / zumahln nach dem Niemägischen Frieden; Denn Franckreich tentirte bald nach selbigen schädliche und feindliche proceduren in denen Spanischen Niederlanden mit der Vestung Luxenburg / zuvorhero aber mit der grossen Stadt Straßburg / folgends aber mit denen Pfältzischen Ländern und mit denen Reichs-Ständen in Burgund / bevoraus aber mit dem Hertzog von Mömpelgard und dessen Provinzien / daß er zuletzt gar aus seinem Lande zu weichen / genöthiget ward.

Das V. Cap.

DIese Frantzösische und dem Röm. Reiche sehr nachtheilige proceduren wurden gewöhnlich mit dem prætext derer so genannten dependencen und reunionen bemäntelt / die Reichs-Stände aber waren gar übel darauf zu sprechen / wie solches zum theil aus ihren memorial und darinnen enthaltenen gravaminibus zu ersehen / folgenden Inhalts:

Die gravirten Stände hättnn zwar bißhero alle Beruhung angewandt / damit diejenigen Condi-

tio-

riones, worauff sie ihre Abrede unter sich / besage der Beylage / genommen / und die von Rechts wegen acceptiret / und dem Frantzösischen Herrn Plenipotentiario zu gleichem Ende recommendiret werden / auch in das armistitium mit eingerücket werden möchten; Sie wären aber so unglücklich / daß man darauff leider! sehr wenig reflectiret / und Monsr. Verjus, oder Graff von Crecy sich vielmehr öffentlich dargegen vernehmen lassen / sein König würde die Souverainität in denen reunirten Ländern / wie sonst / exerciren / und sich darinnen weder Ziel noch Maß setzen lassen; Er wolte aber / wenn das Reich oder particulier-Stände ihn darumb ersuchten / bey Ihr. Aller-Christl. Majest. seinem Herrn alle gute officia zu ihrem Trost und mehrern consideration anwenden.

So insolent war dazumahl Franckreich gegen das Röm. Reich und dessen gravirte Stände biß gegen den Ryßwickischen Frieden / da die hohen Alliirten zuvorhero durch ihre Waffen selbigen andere mores lehreten; Mittler Zeit aber muſten die Reichs-Stände in selbiger Gegend viel erdulden samt ihren Unterthanen.

Das zwantzigjährige armistitium solte zwar mehr gedachten Ständen eine Linderung schaffen und eine Freundschafft stifften / wie aus dem project des Frantzös. obgemeldten Plenipotentiar. Grafens Crecy zum theil zu sehen mit diesen Worten:

Par præsent Traite une bonne correspondence & amitie entre l' Empereur & Empire d' une part, & S. M. Chr. a l'autre, sans qu' elle puisse estre troublée par aucun acte d' hostilite, voy de c'uit re-

union,

union, recouvrement des droits, ny pour quelque autre raiſon, ou pretexte que ce puiſſe eſtre directement, ou indirectement.

Das iſt kürtzlich ſo viel nach der teutſchen Sprache:

Durch oder vermittelſt dieſes Tracta s ſoll eine gute correſpondenz und Freundſchafft zwiſchen dem Käyſer und dem Reiche eines theils / und Sr. Aller-Chriſtl. Majeſt. anders theils ſeyn / ohne alle turbation ſo wohl durch einige Feindthätligkeiten und de facto, oder durch den Vorwand des Rechts / und derer union, oder auch andere raiſon und prætext directè oder indirectè.

Aber dieſe promiſſen und Frantzöſ. Stillſtandes-Parole zerſchmeltzte bald / wie der Mertz-Schnee / indem die Frantzöſ. Waffen nicht lange darnach mit einer öffentlichen ruptur das Röm. Reich am Rein überfielen / vermöge allerhand hoſtilitäten und Einäſcherung derer Städte und anderer Plätze.

Ja was das ſchädlichſte war dem Röm. Reiche / welches eben damahls mit dem Türcken längſt in einen grauſamen Krieg verfallen / kein Kriegs-Manifeſt oder Declaration zugeſchicket / ſondern noch vielmehr durch ſeinen Geſandten den Grafen von Lauſſgnan den käyſerlichen Hoff vorhero mit allen ſinceritäten und fineſſen eingenommen und perſvadiret / daß ſein König niemahls in Sinn gezogen / das Röm. Reich bey dieſen gefährlichen Zeiten / mit Krieg zu überziehen.

Das waren Frantzöſiſche Brillen und Verführungen / Teutſchland bey ſeiner obgedachten Sicherheit und

Leichtgläubigkeit in ein blutiges Labyrinth unverhofft zu stürtzen; Massen des Fried-brüchigen Franckreichs martialischer Donner dazumahl gantz plötzlich in unser Teutschland schlug/ und zwar am Rhein-Strohm in die starcke Vestung Philippsburg/ so sich auch bald/ weiln kein Entsatz zu hoffen/ der feindlichen Gewalt submittiren muste.

Wenn iemahls das obangeführte axioma von Teutschland eingetroffen/ so ists dißmahl geschehen; man hatte längst zuvorhero am Rhein die Frantzös. Kriegs-Wolcken oder Trouppen herumziehen sehen/ woraus ein weitsehender Weltmann bey damahligen conjuncturen wohl ermessen konte/ daß dieses Frantzös. Ungewitter in kurtzen einschlagen würde.

Alleine das sichere Teutschland trauete vielmehr denen mißtraulichen Frantzös. finessen und gemeldten fincerationen zu seinen eigenen Verderben/ sonderlich derer angräntzenden Fürsten und Städte. Wenn diese vorsichtiger gewesen/ und zu rechter Zeit eine teutsche Armée von 30. biß 40000. Mann ins Feld/ zu Bedeckung der ob angeregten Vestung Philipsburg/ gestellet/ ungespart derer darzu gehörigen Kosten/ biß etwan die allgemeine Reichs-Hülffe wäre darzukommen/ zumahln aus Ober- und Nieder-Sachsen/ sonder Zweiffel hätte sich Franckreich dieser Plätze so leicht nicht bemächtigen können.

Alleine es heisset in solchen Zufällen mit denen Teutschen: Serò sapiunt Phryges. Denn der Rheinische Bachus hatte manchen andere Concepte in Kopff gebracht/ indem die Fürsten und Städte am gedachten Strohm gar zu sicher lebeten auff das Frantzös. Armistitium. Worvon die-

dieſes Orths nicht mehr zu melden / ſondern wir müſſen vielmehr fortgehen / was künfftig zu beſorgen ſey / und welcher geſtallt Europa, und darinnen vornehmlich Teutſchland / von neuen allrmiretund in Kriegs-Troublen geſetzet werden könne.

Das VI. Cap.

WEnn die herrſchſüchtigen Conſilia und die Staats-Conjuncturen in Europa mit einem weit-ausſehenden Kriege ſchwanger geweſen ſeyn / ſo muß ein weltverſtändiger Mañ geſtehen / daß ſolches auch bey gegenwärtiger Zeit davor zu halten / und zwar aus 3. biß 4. Haupt-Urſachen / wovon in folgenden ausführlich zuhandeln.

Und zwar was die 1. Haupt-Urſache anbelanget / ſo beſtehet dieſelbe vornehml. auf der ſo genandten Spaniſchen Succeſſion, oder beſorglichen Erbfall derer Königreiche Spanien / wenn etwa der ietzige König Carolus II. den Weg der Sterbligkeit gehen ſolte / welches GOTT nach ſeiner weißlichen providenz lange verhüten wolle. Denn bey ſolchem Todes-Falle iſt aus vielen probablen Umſtänden und Staats-Gründen ein weit-ausſehender und blutiger Krieg zu beſorgen im meiſten Theil des Chriſtl. Europa, beſonders aber zwiſchen dem Hauſe Oeſterreich und der Cron Franckreich. Maßẽ dieſe beyde Partheyen ſonder allem Zweifel die ſtärckſte Prætenſion an dieſe groſſe Erbſchafften vor allen andern Europäiſchen Printzen machen werden / wiewohln Oeſterreich das Ertz-Hertzogl. Haus das meiſte Recht u. Vor-

zug wider Franckreich unwidersprechlich hat underweisen kan / wie solches aus folgenden mit mehrern darzuthun ist.

Zuvorhero aber müssen wir ein wenig aus denen vorigen Seculis oder Jahr-Hunderten deduciren und anführen / welcher gestalt die Königreiche Spanien an das Hauß Oesterreich oder dessen Ertz-Hertzogliche Geblüthe gediehen sey / welches geschehen in dem XV. Seculo, da König Ferdinand. in Arragonien / sonst Catholicus genandt / alle die Spanischen Königreiche unter eine Crone / oder so zu reden / unter einen Hut und Scepter gebracht / und zwar vermittelst einer glücklichen Heyrath mit der Infantin Isabellen / oder Erb-Princeßin von Castilien.

Diese grosse Mariage und Vereinigung so vieler Königreiche und Länder / dergleichen sonst niemahls in gantz Europa erhöret und gesehen / machte solcher gestalt bey denen andern Potentaten weit-aussehende und zum Theil neidische Augen oder Staats-jalousie, in Erwegung / daß diese ungemeine Macht mit der Zeit denen benachbarten Reichen und Republiqven ein Schrecken einjagen / und dero Gräntzen verkürtzen dürffte.

Andere grosse Häuser in Europa suchten darbey neue Freundschafft und ihre fortun, sonderlich aber der damahlige berühmte Käyser Maximilianus I. und sein Erb-Printz Philippus, Ertz-Hertzog von Oesterreich / und zwar gleichfalls vermittelst einer glücklichen Vermählung mit des Ferdinandi Cathol. Tochter Johanna, der Infantin in Spanien.

Gestalt denn gedachter Ferdinandus zwar glücklich genug war / sonderlich durch Gewinnung so vieler Reiche und Länder / und durch Eroberung des Königreichs Neapoli, nachdem er mit Franckreich deßwegen einen schweren Krieg geführet; nachgehends bemächtigte er sich des Königreichs Navarra, ja durch die gefährliche Schiffarth liesse er die weit umfangene Welt-Theile West- und Ost-Indien entdecken / daß er solcher gestalt der Mächtigste und Reicheste der Welt zu achten war / in dessen Monarchie und dero Ländern die Soñe niemals untergegangen / sondern dessen Reiche weder Tag noch Nacht der Soñen Licht entbehret haben.

So mächtig / reich und glücklich nun dieser Monarch gewesen / so war er doch unglücklich hierinnen / daß er keinen beständigen Erb-Printzen erziehen konte / sondern nur die obgedachte Infantin Johanna, welche der Ertz-Hertzog Philippus, wie obangeregt / Käyser Maximiliani I. einziger Erb-Printz / zu seiner Gemahlin erwählet und erlanget; Wiewohln zwischen diesem neuen Schwieger-Sohn und dessen Schwieger-Vater Ferdinand. nach der Zeit Mißverständnis und regierſüchtige jalousie erreget ward / theils wegen des Königreichs Neapoli, sonderlich aber wegen des Königreichs Castilien.

Und zwar dahero / als Anno 1504 seine Schwieger-Mutter Isabella von Castilien / Ferdinandi Gemahlin / mit Tode abgienge / wolte Philippus im Nahmen seiner Gemahlin Johannæ, der Isabellæ Tochter und Erbin / gemeldtes Königreich Castilien durch Erb-Recht an sich ziehen / welches aber dem Ferdinando nicht gefallen wolte / sondern wendete dargegen vor / daß er seiner Tochter / ver-

möge des mütterlichen oder seiner Gemahlin Testaments/ auch nicht die Administration oder Verwaltung gemeldten Königreichs überlassen/ sondern vor sich behalten und behaupten wolte.

Endlich aber liesse er sich anders lencken/ und begabe sich mit seinen Kriegs Völckern nach Arragonien/ dahingegen mittler Zeit Ertz-Hertzog Philippus sich der königlichen Regierung in Castilien würcklich unterfangen/ besasse aber dieselbe nicht lange/ massen der frühzeitige Todt Anno 1506. ihme dem Lebens-Faden abgeschnitten. Worauff denn Ferdinandus die Castilianische Administrat. wieder an sich gezogen/ iedoch mit Unwillen und Verdruß/ so seine Tochter Johanna, als Erbin und des verstorbenen Philippi Gemahlin darüber gefasset/ konte aber solches nicht ändern/ biß auff des Vaters Tod.

Indessen bemühete sich Käyser Maximilianus/ seinem Enckel/ Carln/ Ertz-Hertzogs Philippi erstgebohrnem Sohn das königl. Scepter in Castilien zuwege zubringen/ bey Leb-Zeiten des Groß-Vaters Ferdinand. Dieser Vorschlag aber wolte nicht von statten gehen/ angesehen der regiersüchtige und argwöhnische König Ferdinand. war dawider/ und wolte auch nicht einmahl die Administration von Castilien aus seinen Händen lassen/ sondern behielte solche biß an seinen Todt Anno 1516.

In welchem Jahre er sein Leben beschlossen/ und zwar in eben dem Dorffe/ da er gebohren worden/ welcher unglücklicher war/ als vorhergemeldter Ertz-Hertzog Philippus; weiln dieser zwey tapffere Printzen/ zu Nachfolger und mächtige Regenten in Spanien und nachgehends in Teutschland hinterliesse/ aber Ferdinand. keinen.

Wobey denn auch dieses nachdencklich und zugleich fatal zu achten / daß gleichwie Ferdinand. Catholic. von Arragonien durch seine Gemahlin / die Isabella, Infantin in Castilien diese Königreiche acquirirt / und zu seinem Hause gebracht; Also hat mehrgemeldter Ertz-Hertzog Philippus ebener massen durch seine Gemahlin / Ferdinandi Tochter und Erbin / dieselben Spanischen Reiche an das Haus Oesterreich und Familie gezogen / als ein gemeiner Stamm-Vater aller nachfolgenden Römischen Käyser und Könige in Spanien / welche nunmehro über 188. Jahr regieret haben.

Von diesem Stamm-Vater seyn die beyden Häuser und Haupt-Linien nehmlich die Oesterreichische und Spanische / vermittelst diesen beyden Printzen / als 1. Carln / und 2. Ferdinand.; jener wurde in seinen jungen Jahren zum Röm. Käyser erwählet / dieses Nahmens der V. welcher sich nachgehends in der Welt berühmt gemacht / resignirte aber das Käyserthum / und begabe sich wieder nach Spanien / daselbst er auch Anno 1558. gestorben / und hinterliesse seinen Cron-Printzen Philippum II. zum Nachfolger und Regenten aller Spanischen Königreiche und Niederlanden / wiewohln er solches Regiment noch bey Leb-Zeiten seines Herrn Vaters erhalten / nachdem dieser auch die Spanische Regierung niederlegte / und nur zu seiner freyen disposition und Unterhalt 100000. Ducaten vor sich ausgezogen / so er aber einsmahls bereuet hatte.

Durch gemeldten seinen Sohn und Nachfolger ist die so genandte Carolinische oder Spanische Linie fortgepflantzet / biß auff den iezt regierenden König Carln II. die

andere Linie aber/ nehmlich die Oesterreichische/ist von dem andern Printzen mehr gemeldten Philippo Ertz-Hertzogs Sohn Ferdinand. I. dieses Nahmens/ nachmahls Käyser/ Carol V. Bruder/ fortgesetzet worden/ biß auff diese Zeit/ und dahero die Ferdinand. Linie genandt/ aus welcher nach der Zeit alle Röm. Käyser/ Könige und Ertz-Hertzoge aus Oesterreich entsprossen.

Das VII. Capit.

DIese Haupt-Linie ist seithero glücklicher gewesen/ als die Spanische oder Caroliniſche/ indem jene/ nehmlich die Ferdinand. oder Ertz-Hertzogl. Linie biß dato eine bessere Fortpflantzung an Printzen und Princeßinnen gehabt/ als die andere; Es scheinet fast fatal zu seyn/ daß die Spanische abnimmt/ und ihren periodum beschlieſſen dürffte.

König Philippus II. Carol. V. Sohn war zwar nichts minder mächtig/ als sein Herr Vater/ ja er brachte noch das Königreich Portugal, wegen seiner Frau Mutter/ an seine Spanischen Reiche und Linie; Allein seine ungemäßigte Herrschsucht und die fünffte Monarchie hatte seinen Kopff dermaſſen eingenommen/ daß er/ wie es pflegt/ darüber die gröſten Staats-Fauten begienge/ welche iemahls ein Monarch begangen/ welches er auch zuletzt bey seinem Absterben erkennet und bereuet hat/ daß er bey seinen Kriegen und monarchiſchen Anschlägen über Funffzehen hundert Millionen/ andere setzen Fünfftausend/ Fünff hundert und sechzig angewendet/ und nichts mehr

davor

davor gewonnen / als das Königreich Portugall, welches doch seine Nachkommen / vielen Umbständen nach / wieder verliehren würde; Wie denn auch Anno 1640. geschehen / vermittelst des bekandten Portugesischen Stillstandes / weiln die Portugesen der Spanier insolenz und schweres Regiment nicht weiter ertragen konten oder wolten / wovon dieses Orts nicht mehr zu melden.

Vielmehr müssen wir ein wenig ferner durchgehen / was mehr gedachter Philippus II. als ein melancholischer und unglücklicher Monarchiste seinem Königlichen Hause / ja seinem gantzen Königreiche vor einen unbeschreiblichen auch unersetzlichen Schaden zugezogen habe durch seine regierSüchtigen Staats-Fehler; Worunter dieser der gröste zu achten / nehmlich die Revolte oder Abfall der vereinigten Niederlande / so der Spanischen Monarchie den tödtlichsten Stoß gegeben / welchen es auch niemahls überwinden wird.

Demnach hat gemeldter Philippus II. solches selbst verwahrloset durch selbsteigene gewaltsame Consilia und dessen unbesonnene Executorn den Duc de Alba, worüber viel tausend unschuldige Niederländer hohen und niedrigen Standes ihr Blut und Gut / der unersättlichen Spanier Monarch-Sucht und Geitz zu setzen und auffopffern müssen; Welches unschuldig vergossene Christen-Blut sonder Zweiffel dazumahl den höchsten und gerechtesten Monarchen der Welt um Rache angeruffen / welches nunmehro erst ihre Wirckung recht zeiget: Divina namque vindicta lenta quidem, sed gravis est, das ist: Die göttliche Rach-Hand ist zwar langsam / aber schwer.

Nach der Zeit hat die Spanische Monarchie und dessen Regenten kein Glück und Stern gehabt.

Weiter begienge Philippus II. die Staats-Faute, daß er vermeynte durch die so genandte Liga sancta in Franckreich Troublen oder einheimischen Krieg zu erregen/ womit er aber sich und seinem Reiche den meisten Verlust zugezogen/ sonderlich bey Henric. IV. Zeiten. 3. Wolte er gleichfalls der Königin Elisabeth in Engelland eine Diversion machen / und das Dominium Maris Britannici derselben entziehen / vermittelst seiner ausgerüsteten und so genandten unüberwindlichen Kriegs-Flotte / classis invincibilis, welche aber mit Spott und gäntzlichen Verlust zurücke geschlagen wurde.

Da denn umb selbige Zeit Spanien über 50. grosse Kriegs- und Kauffahrdey-Schiffe verlohren; Worzu denn 4. der Verlust der reichen West-Indianischen Silber-Flotte kommen / welche die Holländer durch den Admiral Hemskirchen bey Caditz erobert/welcher Schaden auff 12. Millionen Ducaten geschätzet worden. 5. Bemächtigte sich der Admiral von Engelland/ Graf von Essex der See-Vestung Cadix selbst.

Bey solchen grossen Unglücks-Fällen und andern Umständen hat nicht alleine das gewaltige Königreich Spanien / sondern auch das Königliche Hauß von einer Zeit zur andern abgenommen/und ist als ein schwindsüchtiger Cörper an Ländern und Leuten mercklich ausgetrocknet / so gar/ daß nunmehro die königliche Familie nur auff zwey Augen/ oder einem kräncklichen Regenten bestehet / von dessen Zustande / Kranckheit und öfterer Wiedergenesung ist bißhero

ein

ein und anders in die Welt spargiret worden/von beyden aber keine gewisse Nachricht zu haben.

Dazumahl bey des Königs ersten Vermählung mit der Frantzös. Printzeßin brachten die Kobolt oder Neugierigen seltzame Zeitungen und judicia, warum der König/ ungeachtet seiner jungen Jahre/ so leicht keinen Erben mit derselbigen erzielen würde / aus Ursachen/ weiln deroselben das vitium sterilitatis zuvorhero heimlich beygebracht worden sey; Welches man an seinem Orth gestellet seyn läst.

Indessen aber ist bekandt / daß gemeldte Frantzös. Gemahlin vor etlichen Jahren ohne Erben gestorben; Mit der andern Gemahlin/ nemlich der Pfaltz. Neuburgerin/ hat man zwar von einer Zeit zur andern Hoffnung gemacht/ als wenn dieselbe schwanger sey/ ist aber biß dato kein gewünschter Erbe gesehen noch geböret worden; Sondern neugierige Sagemähre hat viel von des Königs zunehmender Unpäßligkeit gemeldet.

Das VIII. Capit.

Dieme nun sey wie ihm wolle / so ist dieser importante Punct bereits von einer geraumen Zeit her nicht nur bey curiösen Welt-Leuten / sondern vielmehr auch in denen Raths-Stuben grosser Potentaten in Europa auffs Tapet gebracht worden; Nemlich / wenn dieser Todes-Fall des Königes in Spanien sich über kurtz oder lang ereignen möchte / wem diese reiche Erbschafft der Spanischen

Reiche und Länder unter denen Printzen in Europa von rechtswegen zufallen oder zu Theil werden solle?

Was nun die Prætendenten anbelanget / so hat sich allbereits vor vielen Jahren Franckreich Hoffnung und Anforderung / oder ein vermeyntes Recht gemacht zu dieser wichtigen Erbschafft so vieler Reiche und Länder / und zwar aus unterschiedenen Fundamenten und Beweiß-Gründen / dero Prætension und Recht damit zu bestärcken; Gemeldte Fundamenta aber theils rühren her von alten und neuen Kriegen / theils Heyrathstifftungen / Verträgen / Cessionen und anderen / deren etliche wieder verlassen / die meisten aber sind particular nur von einem oder andern Reiche und Lande / worvon in folgenden ein mehrers nach der Ordnung zu handeln.

Zum I. hat die Cron Franckreich von alten Zeiten eine Prætension auff das Königreich Castilien geführet / aus diesem Fundament unter andern / dieweiln der König von Franckreich / Ludwig der Heilige genandt / der Infantin Blanca aus Castilien leiblicher Sohn gewesen / und daß dessen jetztgedachte Frau Mutter von ihrem Herrn Bruder Heinrich in Castilien / nachdem er ohne Leibes-Erben verstorben / das Castilianische Reich ererbet habe.

Allein diese prætension ist längst expiriret / nachdem König Ferdinand. Cathol. von Arragonien die Infantin Isabella in Castilien gehevrathet / und das Königreich unter seine Cron gebracht / auch mit Franckreich Krieg geführet / und durch Friedens-Tractaten sich verglichen. vid. sup. das VI. VII. Cap.

Zum II. prætendiret Franckreich auff die beyden Reiche Arragonien und Catalonien / wegen der vielen Krie-

Kriege / welche die Franzosen von Zeiten zu Zeiten mit Spanien diß falls geführet haben. Dieweiln aber die Cron Franckreich vermöge des Pirenäischen Friedens de Anno 1659. im Nov die Graffschafft Roussillon, und die Graff- und Herrschafften Confluens bekommen zu dero satisfaction, so wird davor gehalten / das Franckreichs prætension diß-falls auch verlohren sey.

Denn was bey diesem letzten Kriege in Catalonien vorgegangen / und was betrifft die Eroberung der Stadt Barcellona, so ist solches durch den neuen Frieden wieder in vorigen Stand gesetzet und gedachter Orth restituiret worden.

Zum III. hat Franckreich einige prætension an das Königreich Navarra, wie denn auch die Könige diesen gewöhnlichen Titul führen; Uber den Titul aber besitzet Franckreich wircklich auch einen Theil dieses Königreichs / so insgemein Navarre Basse, oder das Nieder-Navarren / welches bestehet aus dem Fürstenthum Bearn, dem Lande Josques, auch denen Graffschafften Foix, Bigorre, Armagnac und andere / das andere gehöret zur Cron Spanien.

Inmassen dieser König wider Franckreich anführet / daß König Johann von Navarren, so von König Ferdinand. von Castilien vertrieben worden / kein rechtmässiger König / sondern ein Ketzer gewesen / und hätte von seiner Gemahlin König Gastons von Foix zu Navarra Tochter Catharinen kein Erb-Recht erlangen können / sondern vielmehr hätte die Succession dem Ferdinand. Catholic. von rechtswegen gehöret.

Uberdiß habe Spanien jure belli das gantze Königreich Navarren eingenommen / aus Ursachen / weiln Franckreich denen Spaniern den billigen und unschädlichen Durchzug vormahls abgeschlagen hätte ; Deswegen habe König Heinric. IV. in Franckreich mehr nicht / als etwa obgedachte Provintzen und Herrschafften an die Cron Franckreich bringen können.

Gegentheils aber wenden die Frantzosen ein / daß gemeldter König Heinric. IV. von seiner Frau Mutter / Königin zu Navarren ein Erb-Recht erlanget habe ; Die Spanier aber wären vielmehr invasores Regni, und unrechtmässige Jnhaber / wider welche die Könige von Franckreich / zu Behaltung ihres Rechts / den Titul und Wapen von Navarren biß jetzo geführet ; So gar / daß auch Pabst Urbanus VIII. zu Rom / so nicht gerne daran gewolt / wegen Spaniens Freundschafft / dennoch genöthiget worden sey / Anno 1625. dem Könige Ludovic. XIII. von Franckreich gemeldten Titul zu geben.

Bey dem obangeregten Pyrenäischen Frieden von Anno 1659. ist diese Sache so weit geschlichtet / indem das so genandte Pyrenäische Gebürge zu Gräntzen der beyden Königreiche beliebet und gesetzet worden ist ; Der Titul aber zum wenigsten / wo nicht die Prætension, seiten Franckreichs behalten : Wie solches auch hieraus erhellet / daß der Pabst Alexander VII. in seinem Erklärungs-Schreiben / betreffend des Frantzös. Gesandtens Duc de Creqvy durch die Corsen zu Rom zugefügten Injurien, dem Könige auch gemeldten Titul geben müssen.

Zum IV. prætendiret Franckreich an die Königreiche Neapol. und Sicilien aus folgenden Gründen und maximen ;

ximen; 1. Daß in vorigen Zeiten die aus der Normandey oder so genandten Normänner denen Saracenern / als vormahls Besitzern / durch die Waffen solche abgenommen haben. 2. Seyn gedachte Reiche gleichfalls jure belli durch den Frantzös. Hertzog Carln von Anjou in dem XIII. Seculo wider den Hertzog Friedrich aus Schwaben eingenommen / auch ist jener von dem Pabst damit belehnet worden / seinen Nachkommen solches Recht zu versichern.

Auch hätte der Päbstliche Lehenshoff gemeldte Occupation und Possess durch öffters wiederholete Belehnung bestätiget. Zum 3. wäre darzuthun / daß die Könige von Arragonien sich ihres gehabten Rechts dißfalls durch eine Renunciation begeben. 4. Hätte sich König Ferdinand. Cathol. mit König Ludwigen XII. in Franckreich gründlich abgefunden und ihme gemeldte beyden Reiche cediret.

Allein diese Gründe seyn mehrentheils vorlängst wieder übern Hauffen geworffen / durch die Spanischen Waffen / theils bey der so genandten Sicilianischen Vesper / vermöge derselben alle Frantzosen / auch so gar dero Frucht in denen Spanischen Müttern / in einem greulichen Blut-Bade niedergemachet / und aus diesem Reiche getilget worden / theils durch den letztern Krieg Anno 1676. da denn endlich die Frantzosen zu Schiffe mit Sack und Pack Sicilien / sonderlich Messina wiederum verlassen musten.

Das

Das IX. Cap.

MEiter und zum V. prætendiret Franckreich an das Königreich Sardinien, aus folgenden Fundament, dieweiln solches dem obgedachten Hertzog Carln von Anjou, gleich denen Königreichen Neapoli und Sicilien, zu Theil und übergeben worden sey Anno 1283. 2. Daß König Jacob in Majorica dieselbige Insul Anno 1348. dem König Philipp. in Franckreich vor 240000. Rthlr. verkauffet / und seine Schwester und Erbin / Johanna, Marggräfin von Montferat / Anno 1373. ihr Recht dem Hertzog Ludwig von Anjou überlassen habe.

Uberdieß sey auch zu betrachten die Verpfändung / welche Anno 1462. die Insul sampt der Grafschafft Rousillon König Ludwig den XI. in Franckreich gegen 300000. Ducaten zu wege gebracht.

Zum VI. hat Franckreich prætension auff das Hertzogthum Meyland / und zwar aus dieser raison oder Grunde / dieweil Käyser Maximilian I. obgemeldten König Ludovic. XI. in Franckreich Anno 1505. die Belehnung dessen verliehen hätte / darvor aber 150000. Gold-Gülden bezahlet werden müssen.

Zum VII. hat die Cron Franckreich schon vorlängst eine wichtige Anforderung an die Spanischen Niederlande / absonderlich die Provinzien Flandern / Artois / Hennegau / Luxenburg / die alte Burg von Gent / und dero dependentien; Ferner auff das gantze Burgund / Brabant

bant und andere / dieſe prætenſion rühret unter andern meiſt aus dem jure armorum, oder denen unterſchiedenen Kriegen / ſo Spanien von Franckreich ſonderlich in dieſem Seculo, unter dem jetztregierenden uud vorigen Königen Ludovic. XIII. und XIV. ausſtehen müſſen.

Worbey denn insgemein die Cron Franckreich / wider der Spanier Waffen / den beſten Zug und Vortheil gemacht hat / weiln die Spaniſchen Armeen niemahls in ſolcher poſitur geweſen / denen Frantzoſen die avantage abzugewinnen / als welche den nervum belli und andere ſubſidia jederzeit bey der Hand haben.

Wie denn auch jetziger Zeit Franckreich den gewünſchten Vortheil hat / indem die Commercien und die Päſſe offen ſtehen / daß die Franzoſen unter andern auch die Wahl der beſten Pferde anſchaffen / und wohl zu 1000. kauffen können; Ob aber ſolches denen Alliirten Nutzen bringen dürffte / wird ſich in weniger Zeit ausweiſen.

Das X. Capitel.

FErner hat man aus Holland Nachricht / daß Franckreich zeithero allerhand Kriegs-Materialien, und zwar in groſſer quantität aufftauffen / und zu Waſſer in ſeine Länder führen laſſen / zumahlen ſolche Stücke / ſo man zu Ausrüſtung einer Kriegs-Flotte benöthiget iſt. Uberdiß vernimt man gleichfalls aus Franckreich ſelbſt / daß man daſelbſt in deſſen See-Hafen / ſonderlich zu Toulon, Marſilien und andern ungemein arbeitet / und ſich rüſtet zu einer Kriegs-Flotte / daß auch Engelland und

Holland darüber grosse Augen machen und ungleiche Gedancken fassen.

In Betrachtung dessen ist man bereits in Holl- und Engelland resolviret auch beschäfftiget sich gleichfalls zur See zu rüsten mit 2. biß 3. considerablen Kriegs-Flotten/ weßwegen schon das Parlament in Engelland über 2. Millionen dem Könige versprochen zu dieser Ausrüstung / Franckreichs Anschlägen zu begegnen / worüber man vornehmlich in Spanien gleichfalls mögliche Anstalten machet.

So ist auch dieses nachdencklich / daß Franckreich allbereits / wie gemeldet wird / eine starcke Kriegs-Esqvadre in die Mittelländische See ausgeschicket habe / auch überdiß an denen Frantzös. Gräntzen / sonderlich gegen die Spanischen Länder / unterschiedene Campemente oder Lager formiret / als wenn gedachte Crone schon in procinctu belli begriffen sey / ein grosses Dessein anzugreiffen und auszuführen.

Ja was das meiste anbelanget / so wurde neulich gemeldet / als wenn der König von Franckreich vor weniger Zeit durch seinen Gesandten M. Harcourt dem Könige in Spanien und dessen Hofe andeuten und fragen lassen: Ob er seinem Dauphin die Spanische Succession ferner weigern wolte / nachdem nunmehro der Chur-Printz aus Beyern gestorben sey?

Dieser Frantzösische Vortrag und categorische Frage ist gewißlich von grosser Wichtigkeit und weitaussehenden Anschlägen / worüber der Spanische Hof schwerlich eine richtige und dem König Ludwig XIV. anständige Resolution alsobald fassen werde.

Kurtz

Kurtz vorhero war das Frantzös. Cabinet und dessen Haupt meistentheils ungedultig und bekümmert / daß man an dem Spanischen Hofe / wie dazumahl spargiret ware / obgemeldten Chur-Beyerischen Printzen zur Spanischen Succession bestimmt hätte / wofern der König ohne Leibes-Erben verfallen möchte; Allein dieser Verdruß und Bekümmerniß ist an Seiten Franckreichs nunmehr verschwunden durch den frühzeitigen Todt gedachten Chur-Beyerischen Printzens / worüber der Durchleuchtigste Herr Vater dermassen betrübt gewesen / daß er bey dessen Ableiben in eine Ohnmacht gefallen / indessen aber haben Welt-Curiöse ungleiche Gedancken über diesen geschwinden und frühen Todesfall gemachet.

Der hochgemeldte betrübte Herr Vater begabe sich eine Zeitlang in ein gewisses Closter / um über den schweren Todt seines liebsten Chur-Printzens einigen Trost zu fassen und anzunehmen / welches zwar auch einem solchen Heldenmüthigen Herrn schmertzlich fället / sonderlich / wenn er betrachtet die grosse Hoffnung gedachten Printzens über so viele Königreiche und Länder der Cron Spanien / welche aber nunmehr auff einmahl durch den herben Todt gäntzlich abgeschnitten ist.

Dargegen aber war Franckreich und dessen Hof hierüber wenig betrübt / sondern vielmehr innerlich / wie zu vermuthen / wieder erfreuet / wegen des obberührten Kümmernüsses; Dannenhero liesse der König Ludwig nur 14. Tage pro forma vor seine Persohn die Hof-Trauer anlegen / der Dauphin aber / wegen der nähern Verwandnis 6. Wochen / über des mehrerwehnten Chur-Printzens Todt.

Hierbey fället mir ein / was dazumahl zu Rom bey denen alten Römern vorgienge / bey Regierung Käysers Tiberii, da der tapffere Printz Germanicus Drusus, auff welchem das Röm. Reich gleichfalls so grosse Hoffnung gebauet / frühzeitig und nicht ohne Argwohn sein junges Leben beschliessen muste: Uber dessen Todes-Fall der Röm. Hof und dessen Fürsten ein grosses Staats-Trauren und lamentiren angestellet / als wenn es ihnen noch so sehr zu Hertzen gienge / da es doch denen meisten eine innerliche Freude war; Wie denn darüber der Röm. Geschicht-Schreiber Corn. Tacit. folgendes nachdenckliches Urtheil davon auffgezeichnet hat: Germanicum periisse, multi jactantius mœrent, quàm qui maximè lætantur; Mit Franckreich hat es bißhero nicht viel anders geschienen.

Nachgehends aber hat der Königliche Hof zu Paris abermahls einen Verdruß und widerwertige Advise von Spanien vernehmen müssen / welche unter andern darinnen bestanden / daß nemlich der König Carl in Spanien und dessen Staats-Rath / wie man berichtet / den Römischen Käyser / oder dessen Printzen / als den nechsten Agnaten / zu den universalen Successorn und Erben der Spanischen Reiche und Länder erkläret habe.

Wo sich nun solches also verhält / wie denn aus vielen obangeführten Maximen und rechtlichen Gründen daran nicht zu zweifeln / so dürffte Franckreich allerhand Intrigven erregen / und nicht ruhen / biß es solchen Schluß hintertreiben und verrücken möchte / und solte solches auch mit der gröstẽ force seiner Waffen geschehen / worzu denn bereits gewaltige Ausrüstungen zu Wasser und zu Lande

vor

vor der Hand seyn / sonderlich die abgestochenen Feld-Läger gegen denen Spanischen Gräntzen / wie bißhero berichtet worden.

Das XI. Capitel.

BEy jetzt-gemeldten und anderwerts oben an seinem Orte angeführten Umbständen und Ursachen / dürffte Europa in weniger Zeit bey seinem neuen Friedens-Glücke / in ein grosses Kriegs-Feuer oder Unglück wieder gerathen / wegen der importanten Erbschafft und Succession der Spanischen Länder.

Inmassen denn das Hauß Oesterreich / als der nächste und rechte Erbe / wird dißfalls nicht zurücke treten / und sein Recht der Cron Franckreich wegnehmen lassen; Franckreich hingegen wird / nach seiner gewöhnlichen raison de Guerre und caprice seiner eingebildeten Succession dem Hause Oesterreich nicht weichen / sondern vielmehr dasjenige / was ihm am Puncte des Rechtens mangelt / durch seine Waffen zu ersetzen trachten.

Wozu es denn besser gelegen ist / Spanien mit Krieg zu überziehen / als Oesterreich / welches mit seinen Erb-Ländern dißfalls zu weit entlegen ist; Da Gegentheils Franckreich so wohl in denen Spanischen Niederlanden / als an denen Königlichen Gräntzen Spaniens der nächste Nachbar ist / auch bereits viele importante Vestungen und haltbare Plätze / zumahln in denen obangeregten Niederlanden in seinen Händen hat / als gute Magazin und horrea armorum.

Dergleichen das Hauß Oesterreich erst gewinnen und compariren muß. Uberdiß stehet zu besorgen / daß die Cron Franckreich nach ihrer gewöhnlichen Manier und corruptelen / nicht nur mit dem Degen und Canonen / sondern auch mit göldenen Kugeln und Pistoletten diese reiche Erbschafft suchen werde / und zu dem Ende möchte das Frantzös. Geld manchen unter denen Spanischen Grandes einnehmen und zur Treulosigkeit verleiten / als welche ohne dem ihrem Eigennutz sehr ergeben seyn / und die gemeine Wohlfarth des Reichs zurücke setzen / worüber die Spanischen Regenten vielfältig geklaget.

Ferner stehet auch zu besorgen / daß durch wachsame Vorsorge die Cron Franckreich bey diesem grossen und importanten Successions-Falle / præoccupiren / und so viel möglich / sich in die possess der Spanischen Reiche und Länder setzen dürffte / ehe Oesterreich anlangete; Und eben darum hat Franckreich bißhero solche Anstalt gemacht / daß selbiges binnen weniger Zeit 3. biß 4. wohlgerüstete Armeen an die Spanischen Gräntzen commandiren kan.

Ja einige Weitaussehende stunden damahls in denen Gedancken / daß Franckreich sich mit Fleiß in die Erb-Streitigkeit zwischen der Hertzogin von Nemours und dem Printzen Conty mischen würde / auch zu dem Ende / wie neulicher Zeit gemeldet ward / mit 50000. Mann an denen Schweitzerischen Gräntzen stünde / die Welsch-Neuburgische Sache zu pousiren und zu verfechten.

Unter solchen prætext hatte Franckreich gute Occasion und auch Ursache sich des Hertzogthums Meyland zu versichern / auff n Fall der Spanischen Succession, welches denn

Franck-

Franckreich zu einer grossen Avantage gereichen könte / so man an seinen Orth gestellet seyn lässet.

Indessen aber erhellet aus der neuen Erbtheilung der Spanischen Länder / daß gemeldtes Hertzogthum Meyland darinnen gleichfalls begriffen und der Cron Franckreich zugeschrieben sey / jedoch mit Condition oder dieser Bedingung / wenn der Hertzog in Lothringen sein Hertzogthum an Franckreich überlassen wolte / so solte ihme Meyland dagegen zugeeignet werden / wie solches mit mehrern die gedachte Frantzös. Erbtheilung ausweiset / deren Jnhalt und Puncte in folgenden zu ersehen ist.

Das XII. Capit.

Gleich wie die Liebe gemeiniglich keinen Verzug leiden will / sondern verlanget sein geliebtes Objectum oder Gegenstand zu besitzen / und nach Wunsch zu geniessen; Nicht viel anders ists mit der Regiersucht oder Länder-Begierde / das eingebildete oder verlangte Reich und Land sonder Verzug zu gewinnen und zu beherrschen.

Franckreich ist bißher dessen ein denckwürdiges Exempel gewesen / wegen der Erbfoderung der Spanischen Reiche und Länder / indem gemeldte Crone / vermöge der obangeregten vermeynten Prætension oder Anforderung / nicht so lange warten könne oder wolle / auff den ordentlichen Erbfall oder des Königs in Spanien Todt / und zwar ohne Leibes-Erben / wie sichs dißfalls in Rechten gebühret / nach einer gewöhnl. Rechts-Regul: Nulla viventis hæreditas est.

Son-

Sondern es hat Franckreich aus vielen Staats-Maximen und interesse gleichsam præoccupiren/ und noch bey Leb-Zeiten des Königs Carol. II. in Spanien eine besondere Erbtheilung vor sich gemacht / und die Spanischen Reiche und Länder nach seinem Gefallen eingetheilet / jedoch mit Beystand und Einstimmung des Königs von Engelland/und der General-Staaten von Holland.

Dieser ungewöhnliche Erbtheilungs-Tractat ist den 3. Mart. Anno 1700. zu London in Engelland / und den 25. dito in Gravenhaage/zwischen Franckreich/Engelland/ und denen General-Staaten der vereinigten Niederlande/ wegen Vertheilung der Spanischen Monarchie und Länder/ geschlossen und unterzeichnet worden/so in XVI. Articuln bestehet folgendes Inhalts: Als

In dem I. Articul ist enthalten/daß der Friede/ vermöge des zu Ryßwick / zwischen Franckreich/ Engelland und denen vereinigten Niederlanden / geschlossenen Tractaten, fest und beständig soll gehalten/ und beyderseits alles gethan werden / was zum Vortheil und Nutzen des einen und des andern Theils dienen kan.

II. Daß / gleichwie diese drey souverainen Machten die gemeine Ruhe von Europa sich höchstens angelegen seyn lassen / sie nicht ohne Schmertzen sehen könten / daß der Zustand des Königs von Spanien zeithero so schlecht gewesen / daß man Ursach habe an dieses Printzen Leben zu zweifeln: Und ob sie schon ihre Gedancken nicht ohne Betrübniß auff diesen Vorfall / wegen der auffrichtigen und wahren Freundschafft

schafft/so sie zu ihm trügen/werffen können/haben sie derowegen vor nöthig erachtet/einem neuem Könige/welcher ohne Zweiffel durch des Offenstehen der Successsion, indem seine Catholische Majestät keine Kinder hat/daraus entstehen würde/vorzukommen/wenn unser König seine prætension, und die von dem Dauphin und dessen Nachkommen auff der einen Seiten/und die Käyser die seine/die man dem Römischen Könige/des Ertz-Hertzogen und seiner Kinder auff der andern Seiten/auff die gantze Verlassenschafft von Spanien wolte behalten und gelten lassen.

Zum III. daß sie demnach/und umb alle ombrage wegzunehmen/die Vereinigung so vieler Städte und Provintzien unter einen Printzen verursachen/würde/gut befunden haben/mit vorbedachten Rath die nöthige Anstalt zu machen.

Zum IV. daß demnach geschlossen/daß wenn dieser Todes-Fall geschehen solte/unser König so wohl in seinem eigenen/als in des Dauphins/desselben Kinder/männlichen oder weiblichen Geschlechts/Erben oder Nachkommen Nahmen/sich vergnügen solte/wie er sich denn hiermit vor vergnüget hält/daß der Dauphin vor sein Antheil und zur Satisfaction aller seiner prætensionen/auff Spanien eigenthümlich vollkommen besitzen solle/(ohne durch einige Wege oder Mittel auff des Käysers Seiten/oder von einigen seiner Kinder oder Nachkömmlingen/so schon gebohren/oder noch künfftig sollen gebohren werden/darinnen beunruhiget zu werden/) die Königreiche Neapolis und Sicilien/wie die Spanier sie besitzen/

die Plätze/ so von der Spanischen Monarchie dependiren/ und auff der Küste von Toscanien oder denen nahe beygelegenen Insuln liegen/ und unter dem Nahmen von S. Stephano, Porto Hercule, Oraitello, Telamone, Porto Longone, Piombino, und die Stadt des Marquisats von Final bekant seyn.

Wie auch die Provinz von Gviscoa, und mit Nahmen die Städte von Fontarabia und S. Sebastian, und die See-Hafen und Passagen/ welche darinnen begriffen seyn/ mit diesem reservat und Bedinge/ weñ einige Plätze dieser Provintz auf der Spanischen Seiten von Pyreneen oder andern Bergen von Navarra Gelvara oder Biskaja liegen/ dieselben sollen in Spanien verbleiben.

Die Plätze derer Provinzien/ so Spanien unterthan seyn/ auff der Frantzös. Seiten/ so in denen Gebürgen gelegen/ sollen Franckreich zugehören/ und die engesten Gebürge und Übergänge über dieselben/ gleich wie sie zwischen Franckreich und Spanien vertheilet seyn/ alle mit denen Fortificationen/ Pulver/ Kugeln und Canonen/ Galeeren und Sclaven/ welche bey Absterben des Königs in Spanien in einem jeden Lande und Platze gefunden werden.

Wenn ferner die Hertzogthümer Lothringen und Barr/ wie der Hertzog Carl. IV. dieselben besessen hat/ und wie sie bey den Ryßwickischen Tractaten wieder seyn gegeben worden/ auch an den Dauphin und dessen Nachkommen cediret werden sollen/ und hingegen dem Hertzog von Lothringen und dessen Kindern und Nachkommen das Hertzogthum Meyland/

land / und daß sich der Printz von Vaudemont / welchem die Grafschafft Bistel zugehöret / in Besitz der Lande / welche er hiebevor besessen / und denen Ryßwickischen Tractaten gemäß / ihme wieder gegeben seyn / oder wiedergegeben werden müssen / gestellet werden solle; Und daß unser König und der Dauphin vor sich selbst auch allen ihren Nachkommen / bey Offenstehung der Spanischen Succession, alle prætensionen auff die Cron Spanien / und alles ausser dem / so hieroben ausgedrücket / und was weiter von denenselben abhänget / renunciren und begeben sollen / und bey Auswechselung der ratification dieses Tractats solenne Acten in der allerkräfftigsten und besten Form dem Könige von Engelland und denen General-Staaten der vereinigten Niederlanden extradiret und eingehändiget werden sollen.

Zum V. daß die Cron Spanien und andere Königreiche / Insulen / Städte / Länder und Plätze / so der Catholische König in und ausserhalb Europa besitzet / dem Ertz-Hertzog Carln / des Käysers zweyten Sohn zuerkandt werden / um selbigen zur Genugthuung aller dessen prætensionen auff die Succession Spaniens vor sich / seine Erben und Nachkommen in ewigen Tagen zu besitzen / ohne auff unserer Seiten directè oder indirectè, auff einige Weise oder Manier molestiret zu werden / wenn der Käyser sich vor sich selbsten / und der Hertzog / die Ertz-Hertzogin / mit allen ihren männlichen und weiblichen Nachkommen / wie auch der Röm. König vor sich selbst / und der Ertz-Hertzog / so bald er majorenne seyn wird / mit

diesem Antheil sich contentirt halten wird/und VI. wenn der Käyser und der Röm. König/alsbald nach Eintretung dieses Tractats/und der Ertz-Hertzog/wenn er majorenne ist/allen Rechten auf das Antheil des Dauphins und Mäyland renunciren/und solenne Acten in der kräfftigsten und besten Form an den König in Engelland und denen General-Staaten überliefern wird und soll.

In dem VII. ist enthalten/ daß dieser Tractat gleich nach Auswechselung dieser Ratificationen an den Käyser bekant gemacht/ und derselbe ersucht werden solte darein zu willigen/daß wenn der Käyser und der Römische König innerhalb 3. Monaten/nach dem Tage der Bekantmachung/ oder dem Absterben des Königs von Spanien/wenn es in drey Monaten geschehen/der verfallenen Fälle in die Vertheilung zu zertheilen/weigern/ unser König/Engelland/ Ihro Hochmögenden einen andern Printzen/deme das Antheil des Ertz-Hertzogs gegeben werden sollen/zu erwehlen Macht haben.

Und wenn der Ertz-Hertzog vor Annehmung dieses Tractats/Besitz seines Antheils/oder dessen von dem Dauphin oder Mäyland annehmen wolte/so wolten sich die drey Mächten mit allen ihren Kräfften widersetzen.

Zum VIII. daß der Ertz-Hertzog bey dem Leben des Königs in Spanien nicht/als mit gemeiner Zustimmung/nach Spanien oder Mäyland ziehen solle.

Zum IX. daß wenn der Ertz-Hertzog ohne Kinder käme zu sterben/ dessen Antheil einem solchen Kin-

Kinde männ- oder weiblichen Geschlechts des Käysers/ ausser der Röm. König nicht/ wie der Käyser/ oder bey dessen zuvor-Absterben/ der Römische König anweisen wird/ zukommen solte/ weilen das Antheil nimmermehr/ es sey durch was Mittel es immermehr wolle/ in der Person desjenigen/ der Käyser und der Römische König seyn wird/ oder werden solle/ kan vereiniget werden/ noch auff einen Printzen der König in Franckreich oder Dauphin seyn wird/ oder das ein oder das andere werden wird/ fallen solle.

Zum X. daß wenn der König von Spanien ohne Kinder absterben solte/ die drey Machten die gantze Succession in dem Stande/ in welchem sie solche gefunden/ ohne selbige directè oder indirectè, in dem gantzen oder in seinen Theilen anzutasten/ daß ein jeder Printz nach der Genugthuung des 4. oder 6. Articuls/ sich seines Antheils bemächtigen solle.

Daß wenn er darinnen Schwürigkeiten oder difficultæten machen solte/ die drey souverainen Machten allen Fleiß anwenden sollen/ daß ein jedweder in Besitz seines Antheils gestellet werde/ und zu Lande und zu Wasser die tüchtige Mannschafft und Schiffe liefern/ und denjenigen/ der sich wider diesen Accord setzen wird/ zu zwingen.

Zum XI. daß so einer dieser Dreyen wegen dieses Accordes oder Ubereinstimmung oder Ausführung desselben angetastet werden solte/ man einander mit aller Macht solle assistiren/ und zur genauen observanz des Accords der er gemachten Renunciationen gvarantiren.

Zum XII. daß alle Könige Printzen und Städte / die es nur begehren werden / in diesen Tractat eingelassen werden sollen / daß es auch denen zweyen Königen und den General-Staaten / einem jeden besonders frey stehen solle / dieses Gutbefinden / zu Eintretung in diese Tractat Gvarantien zu seyn / der Ausführung und Renunciationen einzuladen.

XIII. Daß zu mehrer Versicherung der Sache in Europa die Könige Printzen und Städte nicht alleine zu Guaranteurs der Ausführung dieses Tractats und der Renunciationen ersuchet werden sollen / sondern auch wissen / daß sie / welche die Gvarantie versprechen / verbunden seyn sollen / wenn einer der Printzen zu dessen Vortheil diese Vertheilung gemacht ist / die Ordnung dieses Tractats wolte stöhren oder verrücken / und sie suchen grösser zu machen / so wollen sie gegen diese Unternehmung ihre Macht anwenden.

In dem XIV. Articul ist enthalten / daß / Falls einiger Printz sich gegen diese Besitznehmung der Vertheilung setzen solte / die 2. Könige und die General-Staaten gehalten seyn sollen / sich mit einander gegen diese opposition zu setzen / und daß man gleich nach Unterzeichnung dieses Tractats / so wegen des Antheils / so ein jeder zu Wasser und Lande darzu contribuiren soll / man deliberiren und einig werden

Zum XV. daß die Tractaten und Acten auff selbige sich beziehende / und mit Nahmen die solennen Acten des Königs und des Dauphins / vermöge des 4. Articuls bey dem Parlament dieser Stadt nach ihrer Form / Inhalt und gewöhnlichen Gebrauch / denē Conditio-

ditionen/ so darinnen verfasset / Krafft zu geben / registriret werden sollen / und so bald der Käyser diesen Tractat oder zu Ende derer vergönstigten 3. Monate/ wo nicht eher/ solte er dasselbe in allen solennen Acten durch Se. Käyserl. Majest. dem Röm. König und dem Ertz-Hertzog / nach dem 6. Articul in seinen geheimbden Rath oder anders wo auff die beste Form selbigen Landes registriren lassen solle.

Endlich zum XVI. daß die Ratificationen derer 2. Könige und der General-Staaten in 3. Wochen/ wenn Ihro Hochmögende unterzeichnet haben würden / zugleich zu Londen ausgewechselt werden möchten. (L.S.)

Das XIII. Capitel.

DIeses ist nun die Frantzös gesinnete Erbtheilung über Spanien in ihren Puncten und Articuln / so Franckreich/ Engell und Holland unter einander/ wie obgemeldet/ auffgerichtet / theils nach ihren eigenen / theils auch nach dem gemeinen Staats-Interesse Europens / und worüber biß dato an denen meisten Europäischen Höfen und in Königlichen Cabineten viel ungleiche judicia gefället / und insgemein darüber kein categorischer Schluß / oder Resolution gemachet worden/ weil es eine verfängliche Sache und von grosser consequence ist.

Denn es ist gewißlich ein ungewöhnliches und odiöses Werck oder Vornehmen/ von eines andern Monarchen/

so

so noch am Leben und bey gesunden Tagen ist / oder doch davor biß dato gehalten wird / propria autoritate, eine Erb-Theilung oder disposition von seinen Reichen und Ländern durch die benachbarten Printzen zu machen / die doch nicht so wohl das Recht / als etwa dero vermeintes Staats-Interesse hierzu beweget oder antreibet / unter dem speciösen Vorwand / auff ereignenden Todes-Fall des Königs in Spanien sonder Erben / den Frieden und Ruhestand in Europa desto gewisser zu befestigen und zu erhalten.

Nun ist es wohl nicht zu widersprechen / daß 1. wenn gemeldter König von Spanen ohne Leibes-Erben verfallen solte / wegen dieser grossen Erbfolge und Erbtheilung ausser allem Zweifel / Europa, sonderlich aber Spanien / Franckreich / Portugall / Italien / Teutschland samt denen Spanischen und vereinigten Niederlanden / und folgends Engeland eines blutigen grossen Krieges gewärtig seyn müssen / wofern nicht zu rechter Zeit durch glückliche Tractaten und heilsame Mittel solchem Ubel vorgebauet würde.

Zum 2. ist es aus vielen maximen zu vermuthen / daß Franckreich / Engel- und Holland wohl nimmermehr gestatten werden / daß diese grosse Spanischen Reiche und Länder unter eines einigen / zumahlen Oesterreichischen Printzens Gewalt gerathen und verfallen solten / inmassen die Staatsfauteur sie nicht nur die itzgemeldten 3. Machten / sondern auch viel andere Europäische Printzen in Argwohn und Gefahr setzen würde.

Franckreich müste sich so dann besorgen / daß die Gvisische Faction wieder auffwachen dürffte / sich an Franckreich zu rächen wegen der schmählichen Hinrichtung des Cardinals Gvise und seines Bruders des Hertzogs / die

die zu Blois bey Regierung Königs Henric. III. plötzlich ermordet und zu Aschen verbrandt worden.

Holland muste sich argwöhnische Gedancken machen/ die alte Spanische Inquisition könte wiederkommen/ der Holländer und der General Staaten lange genossene Freyheit und Religion einmahl wieder hervor zu suchen.

Die Engelländer haben noch nicht vergessen diejenigen Zeiten/ da der Pabst und die Spanier die Königin Elisabeth/ als eine Ketzerin und unrechtmäßige Königin/ in Bann gethan/ selbige samt dero Unterthanen hefftig verfolget/ so wohl wegen der Religion, als des so genannten Heerpfennigs oder S. Petri Pfennigs/ so Engelland vormahls dem Päbstl. Stuhl liefern muste.

Zum 3. ist mehr-gemeldte Spanische Vertheilung eigentlich keine so genannnte hæreditas viventis, welche sonst in gemeinen Rechten unzuläßig gehalten wird.

Denn es vielmehr eine vorsichtige disposition auff in Todes-Fall des Königs Caroli von Spanien/ wenn nehmlich derselbe etwa sonder Leibes-Erben absterben solte/ daß man eigentlich wüste/ wer diese grosse Erbschafft und Länder besitzen würde/ damit das Christliche Europa nicht etwa in einen schweren Krieg und Zerrüttung verfallen möchte. In Betrachtung dessen nun könte solche Staats-Disposition noch wohl gedultet und probiret werden/ weiln die Staats-Reguln doch dem privat-Rechte prævaliren/ zumahln wenn dieselben auff die gemeine Wohlfahrt und dessen Ruhestand ihre reflexion und Absehen haben.

Das XIV. Capit.

DEme zu Folge haben die mehrgedachten drey Machten / nehmlich Franckreich / Engelland und die General-Staaten dieses Werck biß dato fortgesetzet / und von neuen deßwegen eine besondere Allianz geschlossen / durch den Hertzog von Manchester dieses Werck und dispositionen wider alle Feinde zu maintenîren.

Sonderlich ruhet Franckreich nicht / so wohl an dem Spanischen / Käyserlichen / Päbstlichen / Portugesischen und andern Europäischen Höfen durch die Gesandten diese Sache zu treiben und gewierige resolution zu erhalten / so aber biß dato nicht erfolget; denn an dem Käyserlichen Hofe ist insgemein die Antwort gefallen / daß es ein intempestivum und ungereimtes sey / bey Lebzeiten des Königes in Spanien solche Erbtheilungen und Vorschläge zu unterfangen.

Es hat sich zwar unlängst der Frantzösische Abgesandte Marquis de Villars gestellet und verlauten lassen an dem Käyserlichen Hofe / daß er seinen Abschied daselbst nehmen müste / wofern Jhro Käyserliche Majestät ihme keine gewünschte resolution dißfalls ertheilen wolte; Allein der Gesandte ist biß dato noch zu Wien / und kehrete sich der Käyserl. Hof an seine Minen wenig.

An dem Spanischen Hofe zu Madrit ists nicht viel anders / und bleibet der König bey dieser resolution und Meynung / daß er bey Leb-Zeiten und gesunden Tagen die Fran-

Frantzös. Vorschläge gar nicht annehmen werde/ ungeachtet der Aller-Christlichste König neulichster Zeit durch seinen Ambassadeur abermahls favorable propositiones zu Madrit thun lassen/ wenn der Catholische König mehr angeregte Erbtheilung unterschreiben wolte.

Allein der König in Spanien hat solche Proposition gar ungleich auffgenommen und beantworten lassen/ ja man hat vielmehr aus Spanien diese Nachricht/ daß der König und der gantze Spanische Hof sich nunmehro festiglich resolviret und entschlossen / zweyerley Puncte, als

1. Daß die Spanische Monarchie/ es möchte daraus kommen was da wolte/ keines weges zergliedert und vertheilet werden solte.

2. Daß wenn der König Carl ohne Leibes-Erben absterben möchte/ so solte kein anderer/ als der Ertz-Hertzog Carl aus Oesterreich dessen Universal-Successor oder Erbe seyn.

Diese beyden Propositionen oder Resolutionen dürfften den Frantzös. Hofe und dessen Alliirte zu andern Gedancken und messures veranlassen/ und zuletzt die extremität erfolgen; Wie man sich denn bißhero in Spanien zu Wasser und Lande gerüstet; An dem Päpstlichen Hofe hat Franckreich dißfalls biß dato keine gewisse Resolution erhalten können/ sondern der Papst hat zur Antwort gegeben: Es wäre eine bedenckliche Sache einen Schluß zu fassen/ weiln der König Carl noch am Leben sey.

An dem Portugesischen Hofe hält man auch noch zurücke mit der Antwort/ zu sehen/ wie es lauffen werde; wiewohln vor einiger Zeit gemeldet ward/ als wenn der König

die disposition unterschrieben hätte/ und sich Frantzösisch erkläret/ so aber ungewiß ist.

Mit dem Hertzog in Savoyen hat es eben solche Bewandnis/ inmassen vor einiger Zeit gemeldet wurde/ daß derselbe sich zur Käyserlichen und Spanischen Parthey erkläret habe/ dieselbe mit 12000. Mann zu verstärcken/ und noch darzu dem Käyser seine beste Vestung zur Versicherung einräumen wolte.

Man weiß aber wohl aus der Erfahrung/ wie weit sich solche Vorschläge erstrecken/ zumahln in dem letzt-verwichenen Kriege/ da wurde gedachter Hertzog bey denen hohen Alliirten ein Italiänischer Wetter-Hahn/ welcher endlich mit dem Frantzosen sich vereinigte/ und die Alliirten verliesse.

So hat sich ferner Franckreich bemühet die Republique Venedig/ den Groß-Hertzog zu Florentz/ die Hertzoge zu Mantua, Parma, und andere an sich zu bringen/ und die Spanische Erbtheilung zu unterschreiben; ja die Frantzös. Galeeren/ so bißhero bey Genua gelegen/ solten nach Livorno gehen/ den Groß-Hertzog auffn Fall/ wenn er nicht in guten wolte/ darzu zu forciren/ welches ein vermessenes attentatum wäre/ einen souverainen Printzen solcher gestalt zu tractiren; Auch solte der Hertzog von Mantua seine Vestung in Frantzösische Hände geben.

Das

Das XV. Capit.

DArgegen aber hat man neulicher Zeit aus Spanien Nachricht erhalten/ daß dem Printz von Vaudemont, dem Meyländischen Gouverneur, Ordre zugeschickt worden sey/ 3. unterschiedene Cavaliers auszusehen/ welche als Extraordinair-Envoyes nach denen Fürstlichen Höfen zu Mantua, Parma und Modena gehen solten/ sonder Zweiffel diese Spanische Successions-Sache in faveur der Cron und des Königs in Spanien bestens zu recommendiren/ Franckreichs Anschläge dargegen rückwendig zu machen.

Deme zu Folge hat gedachter Gouverneur zu Meyland den Marqvis de Putigno nach Mantua als Extraordinair-Gesandten/ den Grafen von Valiote nach Parma, und Don Casado nach Modena abgeschicket/ vor Spanien zu tractiren/ und vermuthet man auch/ daß sie was fruchtbarliches ausrichten werden/ wider Franckreichs gehäßiges Dessein und Unternehmen.

Angesehen die gemeldten und andere Printzen in Italien/ denen die Souverainität und Freyheit in ihren Fürstenthümern sehr imprimiret/ und gleichsam in ihren Gemüthern eingewurtzelt ist/ trauen denen Frantzös. An- und Vorschlägen wenig oder gar nicht.

Denn sie wissen von langen Zeiten her/ theils aus der Erfahrung/ theils aus der andern Benachtbarten Schaden/ daß nehmlich der starcke und herrschsüchtige Geruch der Frä-

tzös. Lilien auff dem Italiänischen Grund und Boden niemahls was ersprießliches gewürcket habe/ auch keinen Bestand gehabt/ zumahln in denen Königreichen Neapoli und Sicilien/ daselbst sie so wohl in vorigen als letztern Zeiten und Kriegen bald wieder ausgerottet worden seyn/ wie solches unter andern die so genandte Sicilianische Vesper ein trauriges Denckmahl dessen hinterlassen hat.

Jedennoch aber will Franckreich abermahls/ vermöge seiner vorgeschlagenen Eintheilung diese beyde Königreiche nebst andern Stücken/ gern in seine Gewalt und Beherrschung bringen/ damit es folgender Zeit das Dominium Maris mediterranei behaupten/ denen andern Italiän. Printzen Gesetze vorschreiben/ so zuletzt wohl me ist über gantz Italien werden möchte.

Wenn dieses geschehen und vollbracht sey/ so hätte das regiersüchtige Franckreich eine gewünschte Gelegenheit und freye Passage durch das Tyrolische Gebiethe in Oesterreich und Ober-Teutschland einzubrechen/ und was sonsten vor gefährliche consequencen daraus erwachsen könten.

In Betrachtung dessen seyn die Italiänischen Printzen und freyen Republiqven biß dato argwöhnisch/ und keines weges gesonnen die Frantzös. Vertheilung zu unterschreiben/ aus Beysorge/ sie möchte mit der Zeit aus ihrer Souverainität und Freyheit fallen/ und sich der Cron Franckreich submittiren müssen.

Hingegen aber haben sie biß dato dergleichen bey der Käyserlichen und Spanischen Regierung nicht zu besorgen gehabt/ sondern in dem statu quo, und in dero gedachten Soverainität bestanden; solche nun ferner zu behaupten

oder

oder zu conserviren/ haben sie bereits vor etlichen Monaten unter sich eine Alliantz geschlossen/ wenn Franckreich seine verfängliche Vorschläge mit Gewalt effectuiren oder ins Werck setzen wolte/ so wären sie parat, eine considerable Armee zu Lande/ und eine formidable Kriegs-Flotte in das Mittelländische Meer auszurüsten/ Franckreich zu begegnen/ und dessen weit-aussehende Concepte zu verrücken.

Zu dem Ende seyn sie entschlossen auff nöthigen Fall und zu Bestreitung der zugehörigen Kriegskosten/ Funffzig Millionen zusammen zu schiessen/ so drey vornehme Plätze in Italien solten auffbringen; Vermuthlich werden selbige seyn Venedig/ Genua und Florentz oder Meyland.

Das XVI. Cap.

IN gemeldten Städten findet man heutiges Tages mehr Geld/ als in denen Frantzös. Kauffmañs Plätzen/ welche samt der königlichen Schatzkammer zu Paris durch die langwierigen und kostbahren Kriege dermassen erschöpffet seyn/ daß Franckreich bey sogestallten Sachen nicht bastand ist/ von neuen grosse Armeen und Flotten etliche Jahre nach einander auffzubringen/ und gebührend zu unterhalten/ sonderlich wider Spanien/ Italien/ und das Hauß Oesterreich.

Man hat solches allbereit im letzt-verwichenen Kriege angemercket/ daß Franckreich viel ungewöhnliche Mittel und Extremitäten hervor gesucht/ die Kriegskosten oder den nervum belli zu gewinnen/ und den damahligen gefährlichen

Krieg

Krieg noch eine Zeitlang auszuhalten / ja solches war auch wohl eine von denen dringlichsten Ursachen / daß die Cron Franckreich wider Willen einen solchen Frieden eingehen muste/indem selbige die meisten conquesten an die hohen Alliirten wieder heraus geben und abtreten muste/was der Allerchristl. König von 50 Jahren so wohl am Rhein-Strohm/ als in denen Spanischen Niederlanden/und anderwerts/mit so vielem Blut und Gelde erworbē oder an sich gebracht hatte.

Die Frantzös. Unterthanen und die Kauffmanschafft samt denen Manufacturen haben solches gnugsam erfahren/ und denselben schädlichen Krieg biß dato noch nicht verschmertzet/ was sie darbey vor Verlust gehabt/in ihren Commercien/ Manufacturen und Gewerbe.

Dannenhero hat Franckreich wohl Ursache/ sich dißfalls wohl zu bedencken und vorzusehen / als wiederum einen Krieg anzufangen und fortzusetzen/ nachdem es kümmerlich aus dem vorigen gerettet ist.

Ja Franckreich ist anitzo aus obangeregten maximen nicht capabel vor sich alleine einen grossen Krieg/ sonderlich wieder mächtige Alliirten/ zu führen und auszuhalten/ weiln seine Länder gröstentheils enerviret und um dero vorige Nahrung kommen seyn/ auch biß dato sich nicht recolligiren können / wie solches unter andern die vielen grossen Fallimente in denen Frantzös. Handels- und Wechsel-Städten/ welches gemeiniglich ein unbetrügl. Zeugnis ist niedergeschlagener Handlung und Gewerbes.

Der Aller-Christl. König ist nunmehro auch bey Jahren/ nachdem er vor weniger Zeit das grosse Stuffen-Jahr / nehmlich das LXIII. erreichet / und also die martialische oder Kriegs-begierige Hitze meist verlohren hat/ und da-

dahero nicht wohl disponiret ist / grosse Kriegs-Troublen und expeditionen zu unterfangen / wie er denn solches bey denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten selbst von sich vernehmen liesse / den Uberrest seines Lebens nunmehro in Friede und Ruhe zu beschliessen.

Will auch gleich Franckreich bey diesem mehrgedachten Spanischen Successions- und Eintheilungs-Wercke auff Engell- und Holland lauren / auch durch Beystand derselben durch die Waffen ausführen wolte / so ists demnach gefährlich und mißlich / was er von diesen beyden Alliirten auff n Fall eines unnöthigen Krieges zu gewarten habe.

Immassen es nicht genug ist / auff andere Alliirte einen Krieg anzufangen / und viel zu versprechen / bevoraus wenn die Alliirten selbst lieber Friede wüntschen / als Krieg / wie denn solches der Staat und Scopus der Engell- und Holländer gewöhnlich mit sich bringet / ihre Commercien in Ruhe fortzusetzen / und der Christenheit den gewünschten Frieden gönnen / hingegen aber umb eines andern willen so leicht keinen Krieg erregen und fortsetzen.

Denn man hat unlängst Nachricht erhalten / daß der Holländische Abgesandte zu Madrit vom Könige und allen Grossen wohl empfangen und tractiret würde / woraus man schlüssen will / daß die neue Allianz zwischen Franckreich und denen General-Staaten von Holland nicht so gewiß und beständig seyn möge / als wie man etwa vermeynet / und der Hof zu Pariß macht sich selbst ungleiche Gedancken / über die Visiten und Caressen des Holländischen Ambassadeurs an dem Spanischen Hofe.

Das XVII. Capitel.

Hierdiß wird gemeldet / daß die Holländer der Cron Spanien 15. wolausgerüstete Kriegs-Schiffe vor ein gewisses Geld überlassen wolten / wie auch die Republiqv Genua 8. dergleichen Schiffe.

So haben auch die General-Staaten der vereinigten Niederlande von vielen Jahren wohl empfunden und dijudiciren können / ob sie von der Cron Spanien / oder von Franckreich die meisten Kriegs-Troublen und Anfeindungen erlitten haben.

Denn Spanien hat nunmehro über hundert und mehr Jahre dem Staat von Holland keine Feindseeligkeit / zumahln öffentlich / zugefüget / sondern vielmehr in Allianz mit denenselben gestanden / wider Franckreichs umb sich greiffende Macht und feindliche Entrepriſen.

Dargegen aber haben die vereinigten Niederlande vor wenigen Zeiten einen blutigen und gefährlichen Krieg / so wohl zu Wasser als zu Lande / ausstehen müssen / so gar / wenn der Käyser und das Römische Reich nicht zur assistenz kommen wäre / hätte der Staat von Holland sich der Frantzös. Regiersucht und Waffen aufopffern oder submittiren müssen.

Wie denn auch der König von Franckreich auff diese Kriegs- und victoriöse progressen eine Gedächtnüs-Müntze schlagen liesse / mit der Uberschrifft: Evexi, sed discutiam; das ist so viel zu verstehen: **Ich habe den Holländischen Staat empor gebracht / ich will sie wieder zerstreuen und zernichten.**

In Erwegung dessen haben die General-Staaten wohl zu consideriren / nach denen heilsamen maximen

des

des Staats der vereinigten Niederlande / nehmlich obs de consulto sey / das Länder begierige Franckreich / vermittelst dieser Allianz und Stande mehrgedachter Spanischer Erbtheilung und Länder / mächtiger und grösser zu machen / oder aber vielmehr das Oesterreichische / Spanische Hauß und Regierung in seinem statu und monarchischen Ländern und Reichen zu lassen.

Derowegen die Cron Franckreich von vielen Zeiten her sich vielfältig in seinen herrschsüchtigen Entrepriſen in Europa, sonderlich gegen die benachbarten General-Staaten der vereinigten Niederlande / so denn gegen das Römische Reich und die Spanischen Niederlande bloß gegeben / was es im Schilde geführ't / nehmlich durch dessen unruhige Waffen seine Herrschafften und Gräntzen so viel möglich zu erweitern / die vermeynte Frantzösische Monarchie vor der Welt mächtiger und formidabler zu machen / worüber denn das Christl. Europa keinen beständigen Frieden geniessen / sondern seinen nöthigen Ruhestand / Commercien und Nahrung eines andern Herrsch-Sucht und Kriegs-Begierden auffopffern müssen.

Hingegen aber ist das Spanische Hauß und Regierung über hundert Jahr mit seinem gegenwärtigen Zustande content gewesen / seinen Benachbarten Friede gelassen / und vor sich keinen Krieg offensivè erreget / es wäre denn / daß es von Franckreich allarmiret und in die Waffen gebracht worden sey.

So ist die vormahlige Spanische Inquisition bißhero gantz in andern terminis, weiln die Cron Spanien und dero Macht itziger Zeit nicht so capabel ist / dergleichen gehäßige proceduren gegen die benachbarte Holländer und

andere vorzunehmen / sondern Spanien hat müssen zufrieden seyn / daß es sich nur in defensione possibili conserviren möge.

Das XVIII. Capitel.

Will man gleich einwenden / daß der status rerum in Spanien sich mercklich verändern könne / wenn nehmlich die Spanischen Reiche und Länder / nach Absterben des Königs Caels ohne Leibes-Erben / an das Hauß Oesterreich verfallen solten / alsdenn stünde zu besorgen / daß Spanien die alten monarchischen Anschläge und verfänglichen proceduren von neuem wiederum hervor suchen / und gegen Holland und andere Gräntz-Nachbarn spielen und exerciren dürffte / theils sich an denenselben zu revangiren / theils auch die Spanische bißhero geschwächte und zergliederte Monarchie wieder zu ergäntzen und in den vorigen Stand zu setzen / wie selbige unter Regierung Königs Philippi II. gewesen / weiln die Spanischen Jesuiten vermuthlich nicht ruhen würden / biß dieselben gegen Franckreich avanciren / und gemeldten monarchischen Staats-Zweck erreichen möchten.

Alleine dieser Kummer und sorgfältige Gedancken seyn meist ungewisse conjecturen / welche bey weiten nicht so viel probiren / als etwa die bißhero würcklich practicirten maximen und Intrigven der Cron Franckreich und von einer Zeit zur andern erregte Kriege.

Die Zeiten und der Staat der Cron Spanien ist längst dermassen geändert und enerviret / daß er so bald sich nicht recolligiren / und solche gefährliche Anschläge und motiven fassen / geschweige denn ausführen werde / wenn

wenn gleich das Hauß Oesterreich / vermittelst seines Printzens des Ertz-Hertzogs Carln die gantze Spanische Erbschafft an sich bringen solte / so bleibt es dennoch / wie bißhero / eine besondere Regierung und Linie.

Gesetzt nun den ungewissen Fall / daß der neue Regente die alten Spanischen Händel und Sprünge wieder hervorsuchen wolte / so würden die benachbarten Machten / nemlich und bevoraus Franckreich / Engell-und Holland / auch Portugall ungesäumt ihre Waffen zusammenstossen / und conjunctis viribus den Handel oder monarchische Staats-Sucht bald übern Hauffen werffen.

Denn es bleibet wohl bey dieser Staats-Maxime; daß die Europäischen Potentaten und Printzen keine grössere Monarchie in Europa gestatten und erdulden.

Und eben aus ietztgemeldter raison und maxime werden die Engell-und Holländer / wie oben geregt / bey dieser Spanischen Erbtheilung der Kron Franckreich grossen Beystand und Hülffe nicht leisten / dessen vermeynte Monarchie zu vergrössern und mächtiger zu werden; Denn in Engelland seyn die bißherigen Verdrießlichkeiten mit dem Spanischen Abgesandten Don Bernhard Qviros nunmehro beygeleget / daß er die Staats-Affairen seines Königes so wohl zu Londen / als bey dem Könige Willhelm in Holland frey tractiren mag / alle Feindseligkeiten abzustellen / und die künfftigen zu præcaviren.

Dannenhero ist zu wüntschen / daß Franckreich dißfalls das Christliche Europa nicht wiederumb in einen blutigen Krieg stürtzen möchte.

E N D E.